

Bundesgericht

4A_531/2011

d

02.05.2012

BGE 138 III 386

Odenbreit in der Schweiz**Leitsatz**

Art. 10 Abs. 2 aLugÜ ist – in Übereinstimmung mit dem EuGH – dahingehend auszulegen, dass damit den (in den Signatarstaaten des LueÜ wohnenden) Verkehrsopfern ein eigenes Klagerecht an ihrem Wohnsitz (gegen den in einem anderen Signatarstaat des LugÜ domizilierten Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers) gewährt wird.

Sachverhalt

Ein in Deutschland verunfallter Motorradfahrer klagt in der Schweiz gegen den in Deutschland domizilierten Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers. Umstritten ist die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte. Das Bezirksgericht Arlesheim bejahte sie, das Obergericht Basel-Landschaft verneinte sie.

Vorgeschichte

Der EuGH hat mit Urteil vom 13.12.2007 (C-463/03; bekannt geworden nach dem Namen des Klägers als Odenbreit-Entscheidung; vom Schreibenden ausführlich kommentiert in Have 2008, 150 ff.) in Anwendung der Brüsseler-Verordnung 44/2001 (Abl. L 12, 16.01.2001, 1 ff.) ein Klagerecht des Geschädigten an seinem Wohnsitz gegen den ausländischen Versicherer des Unfallverursachers anerkannt. Da die Brüsseler-Verordnung im Wesentlichen dem Lugano-Übereinkommen (LugÜ) entspricht, waren sich die meisten schweizerischen Kommentatoren des EuGH-Urteils einig, dass in Anwendung des LugÜ gleich zu entscheiden sei. Dies bedeutet, dass ausländische (in einem Signatarstaat des LugÜ wohnhafte) Geschädigte an ihrem Wohnsitz einen schweizerischen Haftpflichtversicherer und schweizerische Geschädigte in der Schweiz einen ausländischen (in einem Signatarstaat des LugÜ domizilierten) Haftpflichtversicherer vor Gericht ziehen können.

Nun entsprach das alte LugÜ, das per 1.1.2012 durch das rev. LugÜ abgelöst wurde, dem alten Brüsseler Übereinkommen, das seinerzeit vor rund zehn Jahren durch die Brüsseler Verordnung abgelöst wurde. Mit der Revision des LugÜ wurden die Änderungen aus dem Übergang vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüsseler Verordnung nachgeführt. Im vorliegenden Fall war allerdings nicht das revidierte, sondern das alte LugÜ anwendbar. Die beiden Fassungen unterscheiden sich in einem die Versicherungen betreffenden Punkt:

**Brüsseler Übereinkommen
Altes Lugano-Übereinkommen**Art. 8 Abs. 1

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden:

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat,
2. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder
3. ...

Art. 10 Abs. 2

Auf eine Klage, die der Verletzte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7 bis 9 anzuwenden, sofern

**Brüsseler Verordnung (44/2001)
Revidiertes Lugano-Übereinkommen**Art. 9 Abs. 1

Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:

- a) von den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat,
- b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder es Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder
- c) ...

Art. 11 Abs. 2

Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden,

**Brüsseler Übereinkommen
Altes Lugano-Übereinkommen**

eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

**Brüsseler Verordnung (44/2001)
Revidiertes Lugano-Übereinkommen**

sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Rechtsprechung und Lehre zum alten Brüsseler Übereinkommen bzw. zum alten Lugano-Übereinkommen sprachen sich mehrheitlich gegen einen Wohnsitzgerichtsstand für den Geschädigten aus. Begründet wurde dies mit dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 LugÜ, das ein solches Recht nur dem Versicherungsnehmer einräumte. Mit dem Übergang zur Brüsseler-Verordnung stellte sich die Frage neu, weil der neue Art. 9 lit. b nicht nur dem Versicherungsnehmern, sondern neu auch dem Versicherten und dem Begünstigten ein Klagerecht gewährte. Mit dem Argument, der Geschädigte sei kein Begünstigter wurde dessen Klageberechtigung immer noch mehrheitlich verneint. Auf einem eher unüblichen Weg versuchte dann der Gesetzgeber dem Recht des Geschädigten zum Durchbruch zu verhelfen. Mit der 5. MFH-Richtlinie (2005/14/EG) fügte er einen neuen Erwägungsgrund 16a in die 4. MFH-Richtlinie (2000/26/EG) ein, demgemäss Art. 9 in dem Sinne auszulegen sei, dass auch der Geschädigte an seinem Wohnort klagen könne.

Der EuGH beschritt einen anderen, naheliegenderen Weg. Er ging von der Verweisnorm in Art. 11 Abs. 2 aus. Die dort geregelte Anwendbarkeit der vorausgehenden Bestimmungen (inkl. dem dort enthaltenen Recht zur Klage am Wohnsitz) schafft eine neue Gruppe von Klageberechtigten. Es geht somit gar nicht darum, ob der Geschädigte als Begünstigter anzusehen ist oder nicht. Grundlage seiner Klageberechtigung ist das kraft der Verweisungsnorm geschaffene eigene Recht. Diese Argumentation bewirkte, dass die Frage, ob ein Fall nach dem Brüsseler-Übereinkommen (bzw. dem alten LugÜ) oder nach der Brüsseler-Verordnung (bzw. dem rev. LugÜ) zu beurteilen ist, keine Rolle mehr spielt, denn die Verweisnorm ist die gleiche geblieben.

Erwägungen

Nach einer Rekapitulierung der obigen Fakten und einer wörtlichen Wiedergabe der zentralen Erwägungen aus dem Urteil des EuGH stellt das Bundesgericht zunächst klar, dass es bei der Auslegung des LugÜ grundsätzlich der Rechtsprechung des EuGH folgt. Grundlage für diese Rechtsprechung ist das Protokoll 2 zum LugÜ über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens (Präambel und Art. 1). Ergänzend weist das Bundesgericht darauf hin, dass eine am Zweck der Bestimmungen zum Gerichtsstand in Versicherungssachen zum gleichen Ergebnis führt. Die oftmals geschäftlich unerfahrenen Versicherten sind den Versicherern regelmässig unterlegen. Die zusätzlichen Rechte (wie z.B. jenes, am Wohnsitz gegen den ausländischen Versicherer zu klagen) dienen auch dem Ausgleich dieses strukturellen Ungleichgewichts. Diese Überlegungen gelten nicht nur für die Versicherten, sondern gleichermassen auch für die Geschädigten. Gestützt auf diese Erwägungen hob das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts Basel-Landschaft auf und wies dieses an, auf die Klage des Geschädigten einzutreten.

Anmerkungen

Ein deutliches Urteil zu einer klaren Rechtslage. Erstaunlich war eigentlich nur das abweisende Urteil des Obergerichts Basel-Landschaft. Dank diesem besteht nun aber ein höchstrichterliches Präjudiz, das helfen wird, unnötige Diskussionen zu vermeiden.